

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

Verlag: Tagesblatt Rieser.  
Jahrgang Nr. 20.

Verlag: Tagesblatt Rieser.  
Jahrgang Nr. 20.

für die Amtshauptmannschaft Großhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 265.

Mittwoch, 13. November 1918, abends.

21. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Verkaufspreis gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Posthalter vierteljährlich 3.00 Mark, monatlich 1.00 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von der Druckerei bezogene Blätter (7 Seiten) 20 Pf., Zeitraumber und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Demotivierter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in irgendwelcher Hinsicht, Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Verzeichnisteilige Anzeigengebühren, Gebühren an der Elbe. — Im Falle bösser Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerin hat der Besteller seinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises, Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Poststraße 50. Verantwortlich für Redaktions-Verkehr: Sanger, Rieser; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Rieser.

### Kartoffellieferung betr.

Die Kartoffelbezugsstellen im Bezirk erhalten hiermit Anweisung, am 16. November bei ihrer Gemeindebehörde zu melden, wieviel sie in der Zeit vom 16. September bis 15. November 1918 an Kartoffeln geliefert haben:

- a) auf Landeskartoffelkarten des Kommunalverbands Großhain,
- b) auf Landeskartoffelkarten auswärtiger Kommunalverbände, soweit die Lieferung nicht mit der Bahn erfolgt ist,
- c) an Bedarfsgemeinden innerhalb des Kommunalverbands bzw. an die Wohnungsgemeinden, soweit die Lieferung nicht durch die Vermittlung des zuständigen Kommissionsrats stattgefunden hat.

Die Gemeindebehörden haben über das Ergebnis der Meldungen spätestens bis zum 18. d. M. Bericht an den Kommunalverband zu erstatten, worüber ihnen noch nähere Anweisung gegeben wird.

Bemerkung wird noch ausdrücklich, daß über die Lieferung von Landeskartoffelkarten auswärtiger Kommunalverbände, soweit die Lieferung mit der Bahn erfolgt ist, eine Anzeige nicht erstattet zu werden braucht, da darüber dem Kommunalverband die erforderlichen Unterlagen auf Grund der erfolgten Abstemmung der Frachtbriefe diese bereits vorliegen.

Großhain, am 13. November 1918.  
1280 a II. Der Kommunalverband.

### Lederkleidung und Bodenleder für Forstbeamte und Waldarbeiter.

Der Kommunalverband verfügt noch über Lederkleidung zum Preise von 28.— Mk. und Bodenleder zum Preise von 5.50 Mk. das Paar und 5.50 Mk. das Pfd.

Anträge sind möglichst umgehend bei der königlichen Amtshauptmannschaft — Verleihsstelle — unter Angabe des vollständigen Namens, Standes, Ortes und der Ortlichkeitsnummer zu stellen.

Der Verkauf erfolgt bei der Firma Paul Meier, Großhain, Frauenmarkt, gegen eine von der königlichen Amtshauptmannschaft — Verleihsstelle — ausgefertigte Bescheinigung.

Großhain, am 11. November 1918.  
442 d K. Der Kommunalverband.

### Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Freitag, den 15. laufenden Monats ab:

1. auf Abschnitt 45/46 der grauen Nahrungsmittelkarte I 100 gr Grieß, gelber 1 60 gr Grieß,
2. auf Abschnitt 46 der roten Nahrungsmittelkarte I 300 gr Grieß oder Kindergerstenmehl, grüner 1 250 gr
3. auf Abschnitt 44 der gelben Warenbezugskarte III 150 gr Wärmelade.

Der Preis beträgt für Grieß 48 Pf. für das Pfund, Kindergerstenmehl 80 Pf., Wärmelade 1 Pf.

Sollte in einem Orte die Ware am Tage der Verteilung infolge Transportchwierigkeiten noch nicht eingetroffen sein, ist das Eintreffen in vorläufiger Weise bekanntzugeben. Die Entnahme hat bis spätestens den 21. laufenden Monats zu erfolgen. Die Abschnitte 46 der roten und grünen Nahrungsmittelkarte I, 45/46 der grauen Nahrungsmittelkarte I und 44 der Warenbezugskarte III sind bis spätestens den 21. d. Mts. an diejenige Unterverteilungsstelle, von welcher die Ware ausgeteilt werden soll, einzureichen. Die Unterverteilungsstellen haben die Abschnitte gesammelt bis spätestens den 20. laufenden Monats an die Amtshauptmannschaft einzuliefern.

### Sindenburg an die Armee.

Berlin, 12. Nov.

Generalfeldmarschall von Sindenburg hat nachfolgenden Erlaß an die deutsche Armee gerichtet:

#### An die Armee!

Der Waffenstillstand ist unterzeichnet worden. Bis zum heutigen Tage haben wir unsere Waffen in Ehren geführt. In treuer Innigkeit und Hingabe hat die deutsche Armee gewaltiges vollbracht. In heftigen Angriffskämpfen und in der Abwehr, in hartem Kampf zu Lande und in der Luft haben wir den Feind vor unseren Grenzen ferngehalten, die Heimat vor den Schrecken und Verwüstungen des Krieges bewahrt. Bei der wachsenden Zahl unserer Gegner, bei dem Zusammenbruch der uns bis an das Ende ihrer Kraft zur Seite stehenden Verbündeten und bei immer bedrückender werdender Ernährung- und Wirtschaftslage hat sich unsere Regierung zur Annahme harter Waffenstillstandsbedingungen entschließen müssen. Aber aufrecht und stolz gehen wir aus dem Kampfe, den wir über vier Jahre gegen eine Welt von Feinden bestanden. Aus dem Bewußtsein, daß wir unser Leben und unsere Ehre bis zum äußersten verteidigt haben, schöpfen wir neue Kraft! Der Waffenstillstand verpflichtet zum schnellen Rückmarsch in die Heimat, unter den obwaltenden Verhältnissen eine schwere Aufgabe, die Selbstbeherrschung und treueste Pflichterfüllung von jedem einzelnen von Euch verlangt, ein harter Prüfstein für den Geist und den inneren Halt der Armee. Im Kampfe habt Ihr Euren Generalfeldmarschall niemals im Stiche gelassen, ich vertraue auch jetzt auf Euch!

von Sindenburg.

### Die Demobilisierung.

Die Volksregierung hat an die Oberste Oeresleitung folgenden Telegramm gerichtet: Die Volksregierung ist von dem Wunsche befeuert, daß jeder unserer Soldaten nach den unglücklichen Tagen und den unerhörten Entbehrungen in kürzester Zeit nach der Heimat zurückkehrt. Dieses Ziel ist aber nur zu erreichen, wenn die Demobilisierung nach einem geordneten Plane vor sich geht. Falls einzelne Truppen willkürlich zurückkehren, so gefährden sie sich selbst, ihre Kameraden und die Heimat auf das schwerste. Ein Chaos, mit Hunger, und Not müßte die Folge sein.

Die Volksregierung erwartet von Euch strenge Selbstachtung um unermeßlichen Schaden zu verhüten.

Wir erlösen die Oberste Oeresleitung, das Feldherrn von vorübergehender Erklärung der Volksregierung in Kenntnis zu setzen und folgendes anzuordnen:

1. Das Verhältnis zwischen Offizier und Mann hat sich auf gegenseitigem Vertrauen aufzubauen. Willige Unterordnung des Mannes unter den Offizier und kameradschaftliche Behandlung des Mannes durch den Vorgesetzten sind hierzu Vorbedingungen.
2. Das Vorgesetztenverhältnis des Offiziers bleibt bestehen. Unbedingter Gehorsam im Dienst ist von entscheidender Bedeutung für das Gelingen der Zurückführung in die deutsche Heimat. Militärische Disziplin und Ordnung im Heere müssen deshalb unter allen Umständen aufrechterhalten werden.
3. Die Soldatenräte haben zur Aufrechterhaltung des Vertrauens zwischen Offizier und Mann beratende Stimme in Fragen der Verpflegung, des Urlaubes, der Verbindung von Disziplinarstrafen. Ihre oberste Pflicht ist es, auf die Verbindung von Unordnung und Missetat hinzuwirken.
4. Gleiche Ernährung für Offiziere, Beamte und Mannschaften.
5. Gleiche Zuschüsse zu den Löhnen, gleiche Feldzulagen für Offiziere und Mannschaften.
6. Von der Waffe gegen Angehörige des eigenen Volkes ist nur in der Notwehr oder zur Verhinderung von Unordnungen Gebrauch zu machen.

Obert, Haase, Scheidemann, Dittmann, Landsberg, Partz.

### Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung.

In Berlin ist ein Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt) von dem Rat der Volksbeauftragten und dem Arbeiter- und Soldatenrat errichtet worden. Ihre erste Aufgabe ist, unsere aus dem Felde heimkehrenden Brüder auf dem Wege zur Heimat und zur früheren Arbeitstätigkeit helfend zu unterstützen und die aus der Nahrungswirtschaft freizusetzenden Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten andere Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Arbeiter- und Soldatenräte! Helft der Zentralstelle! Die bisherige Beschlagnahme von Rohstoffen muß zunächst bestehen bleiben. Keine Beschlagnahme durch Arbeiter- und Soldatenräte dürfte nicht stattfinden, sonst ist Verwirrung unvermeidlich und der Arbeiter kann nicht arbeiten. In der Landwirtschaft sind alle Befehle vorzuziehen und bereit.

Ihre früheren Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten wieder aufzunehmen, ebenso in gewerblichen Betrieben, Industrie und Handwerk, soweit Rohstoffe und Betriebsmittel vorhanden sind. Wo die Aufnahme unmöglich ist, werden die Demobilisierungsorgane durch Kostensparmaßnahmen helfen. Wer arbeiten will, soll arbeiten und auskömmliche Löhne erhalten. Für alle, die keinen Erwerb finden, wird der Staat sorgen. Notige Geldmittel werden zur Verfügung gestellt werden. Die Erwerbslosenfürsorge ist gesichert.

### Aufruf zur Bildung von Bauernräten.

An die deutsche Landbevölkerung!

Die neue deutsche Reichsregierung ruft hiermit alle Schichten der ländlichen Bevölkerung ohne Unterschied der Parteipolitik zu gemeinsamer freiwilliger Bildung von Bauernräten auf, um die Volksernährung, die Ruhe und Ordnung auf dem Lande, sowie die ungehinderte Fortführung der ländlichen Betriebe sicherzustellen. Die Reichsregierung hat den Wunsch, die staatlichen Eingriffe zur Sicherung der Volksernährung auf das absolute Notwendige zu beschränken, in der Erkenntnis, daß Freiwilligkeit und Selbstverwaltung schneller und besser zum Ziele führen, als heute die bürokratische Organisation. Je mehr die ländliche Bevölkerung durch freiwillige selbstgeschaffene Orts- und Gemeindeausschüsse dazu beiträgt, daß schnell und fortlaufend die erforderlichen Lebensmittel zur Sicherung der Volksernährung bereitgestellt werden, je weniger wird es zu zwangswesen Eingriffen kommen. Die ländliche Bevölkerung hat es also selber in der Hand, diese auf das Mindestmaß zu beschränken. Die ländliche Bevölkerung kann versichert sein, daß sie die Reichsregierung nachdrücklich schützen wird vor allen willkürlichen Eingriffen und Übergriffen in ihre Eigentums- und Produktionsverhältnisse. Wenn der Hunger niemanden aus der Stadt auf das Land treibt und die von der Front zurückkehrenden Soldatenmassen regelrecht verpflegt werden können, wird es solcher Schutznahmen gar nicht bedürfen. Deshalb ist die freiwillige Sicherung der erforderlichen Lebensmittel die sicherste Schutzmittel vor Störungen. Die Ruhe und Ordnung auf dem Lande garantiert auch am besten den ungehinderten Fortgang der ländlichen Betriebe. Dieser Zusammenhang möge die ländliche Bevölkerung sich bewußt sein und alles tun, was in ihren Kräften liegt, das deutsche Volk in dieser schweren Zeit vor dem Verhungern zu schützen. Niemand wird Unbilliges von ihr verlangen und sie verantwortlich machen.